

FINANZORDNUNG DES DVET E.V.

in der geänderten Fassung vom 20. Mai 2024, genderneutrale Sprache ab 01.04.2025

1. GRUNDSATZ

1. Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbandes.
- 1.2 Jede Person, die mit der Finanzwirtschaft des Verbandes zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.
- 1.3 Als Mitgliedschaft und damit meldepflichtig im Sinne von § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 der Satzung des DVET gelten Personen, die im zu meldenden Kalenderjahr hauptsächlich oder ausschließlich Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben (Teilnehmende in Tanzkursen, Breitensport, Turniersport) oder sich in anderer Weise damit befassen (als Trainer*innen, Tanzlehrer*innen, Wertungsrichter*innen oder sonstige Funktionäre, Funktionärinnen und Unterstützende, nicht abschließend). Meldepflichtig sind alle Vereinsmitglieder, die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres dem oben genannten Personenkreis angehören.

2. VERBANDSBEITRÄGE

- 2.1 Die für den Verbandszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen (z.B. Gebühren gem. § 13 der Satzung) aufgebracht.
- 2.2 Der Jahresbeitrag beträgt für
 - Ordentliche Mitglieder gem. § 5 der Satzung
 - Gemeinnützige Vereine 13,00 Euro
zuzüglich für jede Verbandstagsstimme 13,00 Euro
 - Zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder des DTV 50,00 Euro
(aufgrund von § 6 Abs. 8 DTV Satzung i.V. mit § 1 Nr. 1.3 DTV-Finanzordnung)
 - Fördernde Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 der Satzung
 - Natürliche Personen 9,00 Euro
 - o bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 15,00 Euro
 - o ab dem 18. Lebensjahr
 - juristische Personen oder Zusammenschlüsse aus diesen 25,00 Euro
z.B. Tanzschulen
 - Zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder des DTV 50,00 Euro
(aufgrund von § 6 Abs. 8 DTV Satzung i.V. mit § 1 Nr. 1.3 DTV-Finanzordnung)
- 2.3 Ehrenmitglieder nach § 5 Abs. 4 der Satzung sind von der Zahlungspflicht befreit.
- 2.4 Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist bargeldlos jeweils am 31. März eines jeden Jahres fällig und wird im Lastschriftverfahren vom im Aufnahmeantrag/SEPA-Lastschriftmandat

angegebenen Konto eingezogen. Dabei entstehende Kosten übernimmt der Verband als Auftraggeber des Lastschriftinzuges. Kosten für Lastschriftrückläufer trägt der Verursachende des Rücklaufs. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

- 2.5 Sofern ein Mitglied seiner Pflicht nach § 8 Nr. 2. h) der DVET-Satzung nicht fristgemäß bis zum 31. Januar eines jeden Jahres nachkommt oder nachweislich fehlerhafte Angaben gemacht wurden, ist der/die Kassenwart*in des DVET verpflichtet, die Anzahl der Einzelmitglieder nach eigenem Ermessen zu schätzen, wobei mindestens ein Mitgliederzuwachs von 10 % pro Jahr zu unterstellen ist. Die Schätzung wird aufgehoben, wenn dem DVET innerhalb von 6 Wochen die Mitgliedermeldung vorgelegt wird.
- 2.6 Zur Deckung des Finanzbedarfs kann das Präsidium mit Zustimmung durch einen Verbandstag eine jährlich einmalige Umlage festsetzen. Die Höhe der Umlage darf maximal das Zweifache eines Jahresbeitrages des jeweiligen Mitglieds betragen.

3. HAUSHALT

- 3.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein ordentlicher Haushaltsplan (Finanzplan) aufzustellen.
- 3.3 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Darüber hinaus hat er eine jährliche Sicherheitsrücklage zu enthalten, die mindestens 5 % der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen muss.
- 3.4 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch das Präsidium zulässig.

4. ZAHLUNGSVERKEHR

- 4.1 Der Zahlungsverkehr des Verbandes wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.
- 4.2 Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und -zweck enthält.
- 4.3 Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.
- 4.4 Der/die Kassenwart*in ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

5. KASSEN-/BANKVOLLMACHT

- 5.1 Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes kann der/die Kassenwart*in bis zu einer Höhe von 500,00 Euro allein verfügen, darüber hinaus nur mit dem/der Präsident*in oder dem/der Vizepräsident*in.
- 5.2. Der/die Kassenwart*in erhält über die bestehenden Bankkonten des Verbandes Einzelvollmacht.

6. KASSENPRÜFUNG

- 6.1 Die von der Verbandsversammlung nach § 16 der Satzung gewählte Kassenprüfende sollen jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem/der Präsident*in über das Ergebnis schriftlich berichten. Der/die Kassenwart*in hat den Kassenprüfenden sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese auch dem Verbandstag einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.
- 6.2 Das Präsidium ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.
- 6.3 Die Prüfung durch die Rechnungsprüfenden erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.

7. AUSLAGENERSATZ

- 7.1 Alle Ämter innerhalb des Verbandes sind Ehrenämter. Inhaber*innen eines Amtes können, im Rahmen der Haushaltslage, die bei Ausübung des Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden. Ein Anspruch auf vollständige Erstattung aller Auslagen und Kosten besteht nicht.
- 7.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen kann 7.1 entsprechend Anwendung finden.
- 7.3 Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervon unberührt.

8. GÜLTIGKEIT

Diese Finanzordnung ist auf dem Verbandstag am 14. Mai 2010 erstmals beschlossen worden. Sie tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Die auf dem außerordentlichen Verbandstag am 17. Mai 2015 beschlossenen Änderungen zu Nr. 1.3 und 2.2 gelten ab 01. Januar 2016. Alle übrigen Änderungen gelten ab 01. Juni 2015.

Die auf dem ordentlichen Verbandstag am 21. Mai 2018 beschlossenen Änderungen zu Nr. 2.2 gelten ab 01. Januar 2019.

Die auf dem ordentlichen Verbandstag am 20. Mai 2024 beschlossenen Änderungen zu Nr. 2.2 gelten ab 01. Januar 2025.